

Arzneimittelvereinbarung 2012:

Zielvereinbarung Nr. 10 – Blutzuckerteststreifen

Leitsubstanz / Handlungsempfehlung	Beispielhafte Möglichkeit zur Zielerreichung
Blutzuckerteststreifen der Preiskategorie B (möglichst Quartalsbedarf auf einem Rezept)	Verordnungsanteil > 40%

Die Primärkassen in Westfalen-Lippe haben einen Vertrag mit dem westfälisch-lippischen Apothekerverband abgeschlossen. Danach werden die Blutzuckerteststreifen in die Preisgruppen A und B unterteilt, um bei A die hochpreisigen und bei B die preiswerteren Produkte zusammenzufassen. Ebenfalls hat der Apothekerverband auf Bundesebene mit dem Verband der Ersatzkassen eine neue Preisliste vereinbart. So hat der Arzt eine einfache Orientierung und kann gezielt aus den einzelnen Gruppen nach Bedarf verordnen.

Die Arzneimittelvereinbarung für Westfalen-Lippe empfiehlt, soweit medizinisch vertretbar, einen Einsatz von Blutzuckerteststreifen der Preiskategorie B. Angestrebt ist ein Verordnungsanteil von mehr als 40%.

Seit 2011 schränkt die Arzneimittel-Richtlinie die Verordnung von Harn- und Blutzuckerteststreifen bei Diabetikern ohne Insulin-Behandlung auf Ausnahmefälle ein.

Weitere Informationen für Sie

[Preislisten und Lieferverträge für Blut- und Harnteststreifen](#)
[Verordnung von Harn- und Blutzuckerteststreifen – 2011 Orientierungsrahmen](#)
[Information der gemeinsamen Arbeitsgruppe Arzneimittelvereinbarung \(AG AMV\) 06-2010 – Verordnung preisgünstiger Blutzuckerteststreifen](#)

Für Ihre Patienten:

[Blutzuckerteststreifen bei Diabetikern ohne Insulin-Behandlung – Nur im Ausnahmefall!](#)